

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 24

13. Oktober 2022

51. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite:  |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.  | Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 209     |
| 2.  | Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Stallwang und Konzell (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung eines Teilbereiches des Ortsteiles Landorf, Gemeinde Stallwang, aus der Quelle 1 Landorf (Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang) und Quelle 2 Landorf (Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang) durch die Gemeinde Stallwang, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18. 94375 Stallwang, vom 27.09.2022 | 210/222 |
| 3.  | Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 223     |
| 4.  | Manövermeldung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 224     |
| 5.  | Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);<br>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 225     |
| 6.  | Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2022 (Basis Zensus 2011)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 226/227 |
| 7.  | Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Eттersdorf 3 in Mallersdorf-Pfaffenberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 228/229 |
| 8.  | Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;<br>Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kapellenfeld III, BA II“ in den Perlbachableiter (Baggergraben) durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 230/232 |
| 9.  | Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);<br>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 233     |
| 10. | Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>Bekanntgabe der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung                                                                                                                                                                                                                                      | 234/236 |
| 11. | Einladung zur 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Jahr 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 237     |
| 12. | Manövermeldung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 238     |
| 13. | Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze;<br>Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „An der Hadersbacher Straße“ in den Doppelgraben durch die Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 239/241 |

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **EINLADUNG**

### **zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 06. Oktober 2022, 16.00 Uhr,  
in der Beruflichen Oberschule, Staatlichen Fachoberschule und  
Berufsoberschule Straubing, Stadtgraben 38, 94315 Straubing  
Verwaltungsgebäude V 201**

stattfindenden 3. Verbandsversammlung 2022 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

### **Tagesordnung**

#### **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2022**
- 2. Berufliche Oberschule, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule  
Straubing;**  
Hier: Maßnahme: „Umnutzung Hausmeisterwohnung, Verwaltung und Lehrerzimmer“
- 3. Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte – SoLD“;**  
Hier: Entscheidung über die Teilnahme an der geplanten Vollausrüstungsrunde
- 4. Mitteilungen und Anfragen**

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Stallwang und Konzell (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung eines Teilbereiches des Ortsteiles Landorf, Gemeinde Stallwang, aus der Quelle 1 Landorf (Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang) und Quelle 2 Landorf (Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang) durch die Gemeinde Stallwang, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18. 94375 Stallwang, vom 27.09.2022

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237) i. V. m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung eines Teilbereiches des Ortsteiles Landorf, Gemeinde Stallwang, aus der Quelle 1 Landorf (Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang) und Quelle 2 Landorf (Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang) wird in den Gemeinden Stallwang und Konzell das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- 1) Das Schutzgebiet für die Quellen 1 Landorf und 2 Landorf besteht aus zwei Fassungs-bereichen (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungs-bereich (Schutzzone I) der Quelle 1 befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang.

Der Fassungs-bereich (Schutzzone I) der Quelle 2 befindet sich auf den Grundstücken Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang.

Die Fassungs-bereiche (Schutzzone I) betragen jeweils 20 m im Anstrom, seitlich jeweils 10 m und im Abstrom 10 m.

Die Fassungs-bereiche (Schutzzone I) umfassen eine Fläche von insgesamt 0,12 ha.

- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 54 (t), 55 (t) und 56 (t), Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang sowie die Flur Nrn. 755 (t), 763/2 (t), 1991 (t), 1992 (t), 1993 und 1994 (t), Gemarkung und Gemeinde Stallwang und die Flur Nrn. 1037/1 (t), 1038 (t), 1038/1 (t), 1039 (t), 1042 (t), 1043, 1044, 1045, 1046, 1047 (t) und 1048 (t), Gemarkung und Gemeinde Konzell.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 12,3 ha.

- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in den Gemeinden Stallwang und Konzell niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz zonen-grenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz zonen nicht.
- 6) Die Fassungs-bereiche sind durch eine geschlossene Abgrenzung (z. B. Umzäunung) und die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

|                 |                                                                                                                                                                                                                                 | in der engeren Schutzzone                                                                                    |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| entspricht Zone |                                                                                                                                                                                                                                 | II                                                                                                           |
| 1.              | <b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>                                                                                                            |                                                                                                              |
| 1.1             | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung |
| 1.2             | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen                                                                                                                                    | verboten                                                                                                     |
| 1.3             | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)                                                                                                                                                                  | verboten                                                                                                     |
| 1.4             | Durchführung von Bohrungen                                                                                                                                                                                                      | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe                                                        |
| 1.5             | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten                                                                                                                                                                                                 | verboten                                                                                                     |
| 2.              | <b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)</b>                                                                                                                                                        |                                                                                                              |
| 2.1             | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG und § 20 UVPG <sup>1</sup> i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG zu errichten oder zu erweitern                                      | verboten                                                                                                     |
| 2.2             | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Nr. 2)                                                                                                          | verboten                                                                                                     |
| 2.3             | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)                                                                                                                  | verboten                                                                                                     |

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung



|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                           | in der engeren Schutzzone |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| entspricht Zone                                       |                                                                                                                                                                                                                                           | II                        |
| 2.4                                                   | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)                                                                                              | verboten                  |
| <b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b> |                                                                                                                                                                                                                                           |                           |
| 3.1                                                   | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen                                                                                                                                                 | verboten                  |
| 3.2                                                   | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                 | verboten                  |
| 3.3                                                   | Trockenaborte                                                                                                                                                                                                                             | verboten                  |
| 3.4                                                   | Ausbringen von Abwasser                                                                                                                                                                                                                   | verboten                  |
| 3.5                                                   | Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser</li> <li>oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern | verboten                  |
| 3.6                                                   | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)                                               | verboten                  |
| 3.7                                                   | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                   | verboten                  |
| 3.8                                                   | Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern                                                                                                                                            | verboten                  |

|                 |                                                                                                                                                                                           | in der engeren Schutzzone                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| entspricht Zone |                                                                                                                                                                                           | II                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4.              | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4.1             | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                 | nur zulässig<br>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und<br>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2             | Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden                    | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.3             | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                     | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.4             | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art                                                                                                                   | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.5             | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.6             | Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen                                                                                                                                         | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.7             | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                  | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.8             | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.9             | Militärische Übungen durchzuführen                                                                                                                                                        | verboten,<br>nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig                                                                                                                                                                               |
| 4.10            | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                         | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.11            | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                                              |                                                                                                                                                      | in der engeren Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| entspricht Zone                                                                              |                                                                                                                                                      | II                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4.12                                                                                         | Düngen mit Stickstoffdüngern                                                                                                                         | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>5. bei baulichen Anlagen</b>                                                              |                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.1                                                                                          | Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                      | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5.2                                                                                          | Ausweisung neuer Baugebiete                                                                                                                          | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5.3                                                                                          | Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>                                                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5.4                                                                                          | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern                                                   | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5.5                                                                                          | Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern                                                                              | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b> |                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 6.1                                                                                          | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost                                                              | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.2                                                                                          | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)                                                                  | nur zulässig unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z. B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z. B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger) |
| 6.3                                                                                          | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.4                                                                                          | Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht                                                                                            | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.                                               |
| 6.5                                                                                          | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                 |



|                 |                                                                                     | in der engeren Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| entspricht Zone |                                                                                     | II                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 6.6             | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen                                  | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.7             | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung                                 | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.8             | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten                                        | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.9             | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung    | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.10            | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen                     | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.11            | Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorfluträben anzulegen oder zu ändern      | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.12            | Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 4 neu anzulegen oder zu erweitern    | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.13            | Rodung (siehe Anlage 2, Nr. 5)                                                      | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.14            | Forstarbeiten                                                                       | zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen:<br>- bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des Wasserversorgungsunternehmens erforderlich,<br>- bei Anlage von Rückewegen und/oder Holzlagerplätzen mit notwendigen Erdarbeiten vorherige Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen erforderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 6.15            | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Nr. 5) | zulässig bei Kalamitäten, ansonsten<br>- zulässig für Flächen bis 1.000 m <sup>2</sup> bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage,<br>- zulässig für Flächen bis 3.000 m <sup>2</sup> , wenn dies vorab beim Landratsamt Straubing-Bogen angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt Straubing-Bogen der Maßnahme ggf. unter Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen:<br>o unmittelbare Wiederaufforstung und<br>o Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage (Vermeidung von Erosion und Bodenabtrag). |
| 6.16            | Nasskonservierung von Rundholz                                                      | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.17            | Befahren abseits von Wegen und Straßen                                              | nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.18            | Umbruch von Dauergrünland                                                           | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- 1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- 2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- 4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben ferner nach Voranmeldung das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils geltenden Fassung, zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und § 103 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

## **§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 19.12.1997**

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Stallwang und Konzell (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung Landorf vom 19.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Straubing-Bogen vom 22.01.1998, wird aufgehoben.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 27.09.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen

**L a u m e r**  
Landrat



## **Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12., 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch und
- Kompostierung im eigenen Garten.

### **4. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Obstanbau (auch Erdbeeren), ausgenommen Streuobst
- Sonderkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

### **5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.13 und 6.15)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.



Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

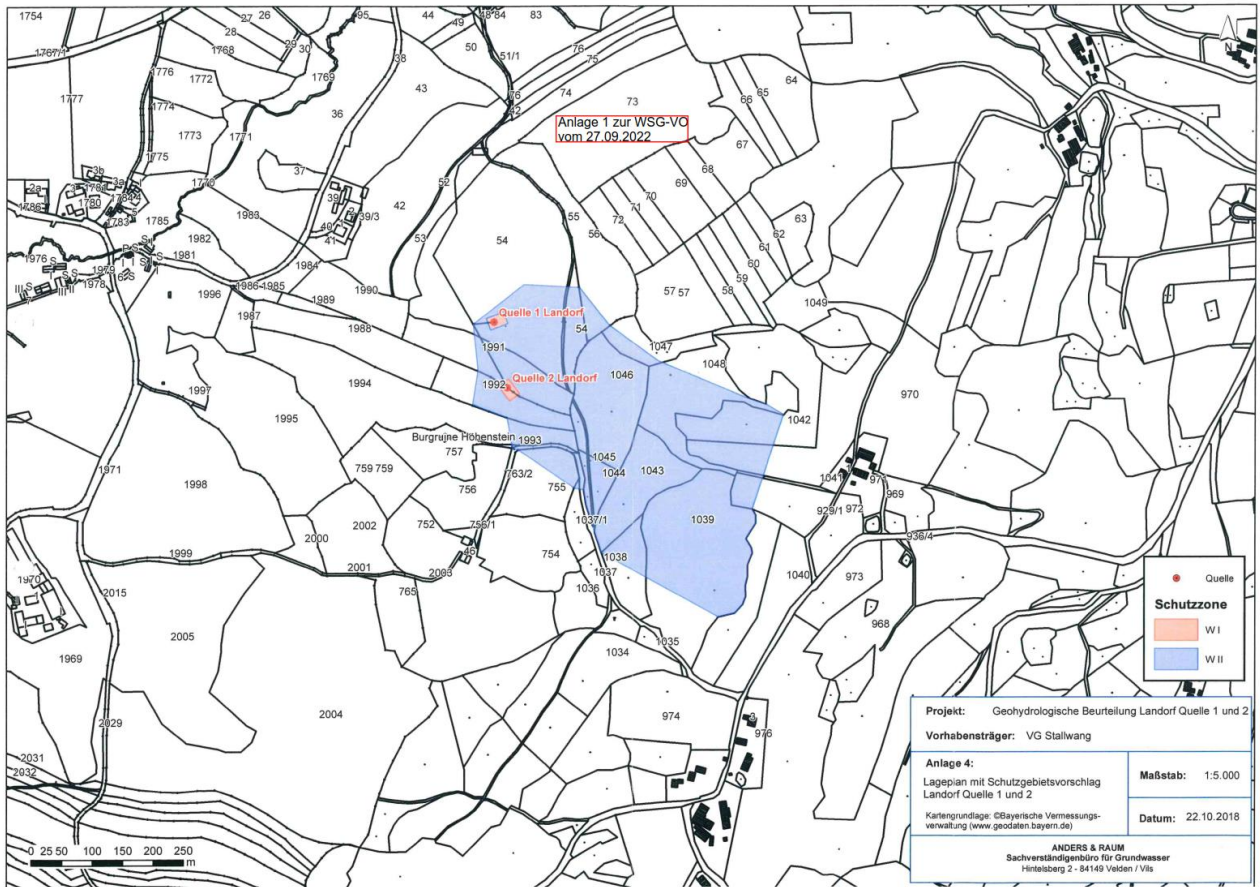
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Rodung ist die dauerhafte Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Nutzungsform. Bei einer Rodung werden auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende Störungen der Bodenstruktur bzw. eine wesentliche Dezimierung oder Beseitigung der Schutzfunktion des Bodens als weiteres Gefährdungsmoment hinzukommen. Nährstoffauswaschungen können hier punktuell besonders konzentriert und rasch erfolgen.

Unter Erhalt der Deckschichten bzw. Bodenaufgabe ist zu verstehen, dass es bei Kahlschlag (oder bei einer in der Wirkung gleichkommenden Maßnahme) zu keiner Verletzung der Deckschicht kommt, die über das übliche Maß der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung hinausgeht.



## **Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

### **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3420344139

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 24.09.2022 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 07.09.2022

Sparkasse Landshut

Geisler      Gallwitz

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

3./Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselager-Straße 30, 94078 Freyung

**Art und Name:**

Truppenübung „RED DAWN II“, freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Aufklärungsübung

**Übungsraum:**

Landkreis Freyung-Grafenau – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis Deggendorf – Landkreis Regen – Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Cham – Landkreis Passau – Stadt Passau – Landkreis Rottal-Inn

**Voraussichtliche Ballungsräume:**

Landkreis Deggendorf – Landkreis Regen – Landkreis Freyung-Grafenau

**Besonderheiten:**

Die Übung findet überwiegend im freien Gelände statt. Der Einsatz von Manövermunition ist vorgesehen. Mit einer Behinderung des zivilen Verkehrs wird nicht gerechnet.

**Zeit:**

07.10. – 15.10.2022

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

  
Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen  
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 7.<sup>15</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag - Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Stadt: Bogen  
Gemarkung: Bogen  
Fl.Nr.: 513, 516/2  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung bestehendes Produktionsgewächshaus in Verkaufsgewächshaus  
Bauherr: Holzner Gartenbau (vertr. d. d. Geschäftsführer Max Holzner)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Beschleid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 29.09.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haldplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 29.09.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen

Ulrich  
Regierungsinspektor

**Landratsamt Straubing-Bogen**  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de  
www.landkreis-straubing-bogen.de

**Sprechzeiten Bauamt:**  
Montag - Freitag 7.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr Montag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
**Telefonische Sprechzeiten Bauamt:**  
Montag - Freitag 7.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost



51-0132

**Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2022 (Basis Zensus 2011)**

Städte, Märkte, Gemeinden und  
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.06.2022 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

| <b>09278000</b> | <b>Landkreis Straubing-Bogen</b> | <b>Niederbayern</b> |
|-----------------|----------------------------------|---------------------|
| <b>Gemeinde</b> |                                  | <b>Einwohner</b>    |
|                 |                                  | insgesamt           |
| 09278112        | Ahofling                         | 1 902               |
| 09278113        | Aiterhofen                       | 3 474               |
| 09278116        | Ascha                            | 1 644               |
| 09278117        | Atting                           | 1 724               |
| 09278118        | Bogen, St                        | 10 222              |
| 09278120        | Falkenfels                       | 1 049               |
| 09278121        | Feldkirchen                      | 2 060               |
| 09278123        | Geiselhöring, St                 | 6 982               |
| 09278129        | Haibach                          | 2 079               |
| 09278134        | Haselbach                        | 1 934               |
| 09278139        | Hunderdorf                       | 3 276               |
| 09278140        | Irlbach                          | 1 171               |
| 09278141        | Kirchroth                        | 3 851               |
| 09278143        | Konzell                          | 1 842               |
| 09278144        | Laberweinting                    | 3 450               |
| 09278146        | Leiblfing                        | 4 345               |
| 09278147        | Loitzendorf                      | 638                 |
| 09278148        | Mallersdorf-Pfaffenberg, M       | 6 976               |
| 09278149        | Mariaposching                    | 1 421               |
| 09278151        | Mitterfels, M                    | 2 882               |

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| 09278154 Neukirchen     | 1 785   |
| 09278159 Niederwinkling | 2 925   |
| 09278167 Oberschneiding | 3 303   |
| 09278170 Parkstetten    | 3 328   |
| 09278171 Perasdorf      | 540     |
| 09278172 Perkam         | 1 613   |
| 09278177 Rain           | 2 924   |
| 09278178 Rattenberg     | 1 682   |
| 09278179 Rattiszell     | 1 521   |
| 09278182 Salching       | 2 764   |
| 09278184 Sankt Englmar  | 1 902   |
| 09278187 Schwarzach, M  | 2 929   |
| 09278189 Stallwang      | 1 444   |
| 09278190 Steinach       | 3 264   |
| 09278192 Straßkirchen   | 3 380   |
| 09278197 Wiesenfelden   | 3 830   |
| 09278198 Windberg       | 1 129   |
| zusammen                | 103 185 |

Straubing, 13.10.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Falk  
Verwaltungsinspektor

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021  
des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 27.07.2022 den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV Bay mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

|                                                 |                 |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Wirtschaftsjahr 2021 (01.01.-31.12.2021)</b> |                 |
| Bilanzsumme                                     | 29.202.172,38 € |
| Jahresverlust                                   | 202.533,03 €    |

Nach § 8 Abs. 2 EBV Bay ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Verbandsversammlung hat am 27.07.2022 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit den vorgelegten Zahlen festzustellen und anzuerkennen. Der Jahresverlust in Höhe von 178.616,25 € wird mit den Jahresüberschüssen aus den Vorjahren verrechnet.

|                                                  |                     |
|--------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Wirtschaftsjahr 2021 (01.01 – 31.12.2021)</b> |                     |
| Verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.2020        | 812.972,94 €        |
| <u>Jahresverlust zum 31.12.2021</u>              | <u>202.533,03 €</u> |
| Verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.2021        | 610.439,91 €        |

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH, München, hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Mallersdorf-Pfaffenberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Mallersdorf-Pfaffenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Traunstein, den 12.07.2022

Thomas Göntgen  
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, für die Dauer seiner Gültigkeit während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. (§ 25/ Abs. 4 Satz 3 EBV Bay).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 27.09.2022

gez.

Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kapellenfeld III, BA II“ in den Perlbachableiter (Baggergraben) durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **25.10.2022- 14.11.2022** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/5b3gUAOMtDvOC458YQfQPrPOLm2nxs9D>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

**25.10.2022-14.11.2022**

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.



Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **17.10.2022** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Kirchroth einsehbar sein.

Straubing, 05.10.2022  
gez. Groß

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Steinach  
Gemarkung: Steinach, Agendorf  
Flur-Nr.: 883, 885, 895, 2007 (Agendorf)  
Bauvorhaben: Erschließung GE/GI "Steinach Süd" Errichtung von zwei  
Löschwasserzisternen  
Bauherr: Gemeinde Steinach

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28.09.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 28.09.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen

Schneider  
Regierungsinspektor



AZ: 22-1711/1

## **Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW<sub>FWL</sub> (Biomasse-Dampfheizkraftwerk) auf der Fl. Nr. 410 Tfl. der Gemarkung Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling, durch die DK Clean Energy GmbH & Co. KG, Ossestr. 16, 94342 Straßkirchen

### **BEKANNTGABE:**

#### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die DK Clean Energy GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW<sub>FWL</sub> (Biomasse-Dampfheizkraftwerk) nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf der Fl. Nr. 410 Tfl. der Gemarkung Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### 2. Merkmale des Vorhabens

Das geplante Biomasse-Dampfheizkraftwerk besteht aus einem Biomasse-Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW<sub>FWL</sub> sowie zehn in Kaskade nachgeschalteten Dampfmotoren mit einer elektrischen Leistung von 2,0 MW<sub>el</sub> und einer thermischen Leistung von 5,0 MW<sub>th</sub>. Des Weiteren ist ein Heizöl-Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW<sub>el</sub> geplant, der ausschließlich als Notheizung dienen soll.

#### 3. Standortbezogene Vorprüfung

##### **Naturschutz**

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen) liegt etwa 2.000 m südlich bis südöstlich des Vorhabens. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha und Jahr wird dort nicht überschritten. Das Natura 2000-Gebiet liegt somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen können demnach ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der sich im Umfeld befindlichen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG kann ausgeschlossen werden (Abschneidekriterium deutlich unter 5 kg N/ha und Jahr). Des Weiteren weisen die betroffenen Biotope keine erhöhte Stickstoffempfindlichkeit auf. Erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sind daher nicht zu erwarten.

#### **Beurteilung des technischen Umweltschutzes:**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage können folgende, durch den technischen Umweltschutz zu beurteilende Umwelteinwirkungen entstehen:

- **Luftverunreinigungen in Form von Staub, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffoxiden und organischen Stoffen**  
Bezüglich möglicher Luftverunreinigungen sind die Anforderungen der TA Luft 2021 bzw. der 44. BImSchV einzuhalten. Hierzu verfügt der maßgebliche Biomasse-Kessel über eine Abluftreinigungsanlage, bestehend aus Multizyklon und Elektrofilter. Die Einhaltung der zulässigen Abgaswerte wird durch kontinuierliche bzw. regelmäßige Emissionsmessungen sichergestellt. In geringem Umfang sind auch diffuse Staubemissionen beim Abkippen der Hackschnitzel in den Brennstoffbunker zu erwarten.
- **Lärmemissionen**  
Es wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile tagsüber nachweist. Zur Nachtzeit wird die Relevanzgrenze nach DIN 45691 (IRW der TA Lärm – 15 dB) an allen Immissionspunkten unterschritten bzw. eingehalten. Somit gelten die Anforderungen aus den schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes als erfüllt.
- **Abfälle**  
An Abfällen fallen vor allem verschiedene Aschen (Kessel-, Zyklon- und Elektrofilteraschen) an. Diese werden getrennt gelagert und durch zertifizierte Fachfirmen verwertet bzw. entsorgt.
- Zudem sind mögliche Betriebsstörungen sowie die Risiken von Störfällen und Unfällen bzw. deren Auswirkungen zu betrachten.

Die Mengenschwelen nach der 12. BImSchV werden weit unterschritten, sodass die Anlage nicht den Anforderungen der Störfallverordnung unterliegt. Die Risiken von möglichen Betriebsstörungen und Unfällen sowie deren Auswirkungen sind für die Nachbarschaft als gering einzustufen.

- Elektromagnetische Strahlung ist auf den Nahbereich und somit auf das Betriebsgelände beschränkt.
- Erschütterungen und ionisierende Strahlung treten nicht auf.

Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **Wasserrecht**

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### **Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

#### **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Das geplante Vorhaben soll in Niederwinkling realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

#### **Denkmalschutz**

Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler



oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen.

#### 4. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines Natura 2000-Gebietes sowie Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 30.09.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umweltschutz

Popp

## EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, den 18.10.2022, um 16:00 Uhr  
im Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing  
Sitzungsraum Bogenberg**

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2022 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 26.07.2022
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Planungsstand TGZ Erweiterung BA III
5. Bauvereinbarung mit Gemeinde Aiterhofen wg. Zuwegung Bahnhofpunkt/Brücke
6. Nachhaltigkeitskriterien für Ansiedlungen im Hafen Straubing-Sand
7. Mitteilungen

Die Sitzungsunterlagen zum Tagesordnungspunkt 5 und 6 sind beigelegt.



Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender  
und Landrat

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

1./ Panzergrenadierbataillon 112, Bodenmaier Straße 66, 94209 Regen

**Art und Name:**

Truppenübung / Aufklärungsübung „Teilübung Wolperdinger 2.1“

**Übungsraum:**

Landkreis Regen – Landkreis Deggendorf – Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis Rottal-Inn – Landkreis Freyung-Grafenau

**Voraussichtliche Ballungsräume:**

Landkreis Dingolfing-Landau und Landkreis Deggendorf

**Besonderheiten:**

Die Übungsteilnehmer marschieren auf öffentlichen Straßen und beziehen Räume.

**Zeit:**

18.10. – 20.10.2022

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Steinbauer

**Landratsamt Straubing-Bogen**  
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 7.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag - Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Az.: 21-6411/2

## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet "An der Hadersbacher Straße" in den Doppelgraben durch die Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **03.11.2022-23.11.2022** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/bYvEGeghYUblMMSS10v5saApcL8vD2qc>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

**03.11.2022-23.11.2022**

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **26.10.2022** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.



- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Stadt Geiselhöring einsehbar sein.

Straubing, 11.10.2022  
gez. Groß